

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) beantragt für die Erstellung einer sogenannten Kreuzschaltung an einer bestehenden Gasleitung eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer der Baumaßnahme. Dazu wird auf einem Grundstück nordöstlich der Nordkirchener Straße 79 in Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 71, Flurstück 2) für die Dauer von maximal 180 Tagen Grundwasser in einer Menge von maximal ca. 96.000 m³ gefördert und abgeleitet.

Für dieses Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Nach Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung wurde aufgrund der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Aufgrund der nur vorübergehenden und relativ kurzen Entnahmedauer sowie der baubegleitenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 14.02.2025
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.3.4.4-202/24
Im Auftrag
gez. Hemsing